

(4) Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Siebenter Abschnitt

Hauptverhandlung gegen Flüchtige

Voraussetzungen.

§ 270

(1) Gegen einen flüchtigen Beschuldigten kann die Hauptverhandlung durchgeführt werden.

(2) Flüchtiger im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes ist ein Beschuldigter, der sich der deutschen Gerichtsbarkeit dadurch entzieht, daß er sich im Auslande aufhält oder im Inlande verbirgt.

(3) Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit ihnen nicht die Abwesenheit des Beschuldigten entgegensteht oder in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Anm.: Der 7. Abschnitt hat durch Art. 6 Ziff. 1 des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) die Überschrift „Hauptverhandlung gegen Flüchtlinge“ erhalten. Dabei sind die §§ 276—282 der früheren Fassung durch die §§ 276—282b ersetzt worden. In § 276 Abs. 1 ist der zweite Halbsatz wegen seiner nazistischen Formulierung gestrichen worden.

Antrag der Staatsanwaltschaft.

§ 277

(1) In Abwesenheit des Flüchtigen findet die Hauptverhandlung nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft statt. Der Antrag kann auch nach Erhebung der Anklage gestellt werden.

(2) Ist den Umständen nach anzunehmen, daß sich der Beschuldigte im Auslande aufhält, so soll die Staatsanwaltschaft den Antrag nur stellen, wenn mit einer alsbaldigen Gestellung des Flüchtigen nicht gerechnet werden kann oder seine Auslieferung nicht möglich ist oder auf Schwierigkeiten stößt.